

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Bildungsangebote § 11 CoronaSchVO	öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte			allgemeine Abstandsregeln, einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen; sofern Mindestabstand am Sitzplatz unterschritten wird, besondere Rückverfolgbarkeit; in geschlossenen Räumen mindestens OP-Maske
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien		X		
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		X		für Geimpfte, Genesene, Getestete; gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest für die an dem Bildungsangebot teilnehmenden Personen (ab 07.06. auch für die an der Prüfung teilnehmenden Personen) möglich; Mindestabstände sind einzuhalten; medizinische Maske Pflicht, auch am Sitzplatz musikalischer Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten (2 Meter Abstand) max. 5 Personen in gut durchlüfteten Räumen; bei mehrtägigen Bildungsangeboten in festen Lerngruppen zu Beginn und dann alle drei Tage unter Aufsicht gemeinsame Selbsttestung
Anfängerschwimmausbildung/Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen		X		In Hallenbädern max. 10, in Freibädern max. 25 Kinder
Sportliche Bildungsangebote		X		siehe Sport, § 14
Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung § 12 CoronaSchVO				
Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz, Hilfen und Leistungen gem. § 8 und §§ 27 ff. SGB VIII		X		in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend;
Im Freien: feste Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen oder 30 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind- Angeboten der Familienbildung		X		bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit; Jugendliche über 14 Jahren und erwachsene Begleitpersonen testpflichtig (außer Geimpfte und Genesene), bei Angeboten, die nicht kontaktfrei sind; in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend; Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden
In geschlossenen Räumen: feste Gruppen von bis zu 10 jungen Menschen oder 15 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind- Angeboten der Familienbildung		X		bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit für Geimpfte, Getestete, Genesene (beaufsichtigter Cornaselbsttest möglich); in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
eintägige Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen		X		Teilnehmer*innen und Betreuungspersonen (täglich) testpflichtig (Ausnahme Geimpfte, Genesene), beaufsichtigter Coronaselbsttest möglich; in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden
mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen von max. 20 jungen Menschen		X		Teilnehmer*innen und Betreuungspersonen am ersten Tag und dann alle drei Tage testpflichtig (Ausnahme Geimpfte, Genesene), beaufsichtigter Coronaselbsttest möglich; in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend
Kinder- und Jugendferienreisen, Familienerholungsreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe		X		einschließlich Anreise per Bus/Bahn; max. 50 junge Menschen und Erwachsene oder feste Azteilung in Gruppen von höchstens 25 Personen; Negativtest für TN und Betreuende zu Beginn der Reise und 2 x wöchentlich erforderlich, beaufsichtigter Coronaselbsttest möglich (Geimpfte und Genesene sind nicht testpflichtig); in geschlossenen Räumen medizinische Maske ab 5 gleichzeitig anwesenden Personen verpflichtend Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden
Kinder- und Jugendreisen anderer Veranstalter		X		es gelten die sonstigen Regeln der Verordnung, insbesondere allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Bestimmungen zu Gastronomie, Tourismus und Beherbergung Mindestabstände können für Angebote der Kinder-/Jugendarbeit und Eltern-Kind-Angebote mit Negativtest im Außenbereich unterschritten werden; bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen unter Beachtung der Masken-/Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall auf Negativtestnachweis verzichtet werden

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Kultur § 13 CoronaSchVO				
Kultureinrichtungen	Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken etc.	X		mit vorheriger Terminbuchung und einfacher Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske auch am Sitzplatz, in geschlossenen Räumen eine Person pro 20 qm der für sie geöffneten Fläche
Kulturveranstaltungen	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie nicht berufsmäßige musisch-kulturelle Angebote	X		im Freien: max. 500 Geimpfte, Getestete, Genesene bei besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstandes, reihenweise versetzte Sitzplätze (Schachbrettmuster) mit je einem freien Platz rechts und links; in Autokinos 1,5 Meter Abstand zwischen den Fahrzeugen in geschlossenen Räumen: max. 250 Geimpfte, Getestete, Genesene bei besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstandes; reihenweise versetzte Sitzplätze (Schachbrettmuster) mit je einem freien Platz rechts und links; Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen
berufsmäßiger Probenbetrieb und Konzerte/Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung/Übertragung		X		unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben
nicht berufsmäßiger Probenbetrieb		X		im Freien für Geimpfte, Getestete, Genesene bei einfacher Rückverfolgbarkeit, in geschlossenen Räumen mit max. 20 Geimpften, Getesteten, Genesenen bei einfacher Rückverfolgbarkeit ohne Gesang und Blasinstrumente
Theater- und Tanzdarstellungen, bei denen durch Darstellende Mindestabstand/Maskenpflicht nicht eingehalten werden können		X		nur auf Grundlage besonderer Hygienekonzepte, Negativtestung der Darstellenden an jedem Aufführungstag (außer Geimpfte und Genesene)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Sport § 14 CoronaSchVO				
Kontaktsport Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung, mit zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung plus Geimpfte und Genesene oder ausschließlich unter Geimpften/ Genesenen sowie in Gruppen von 25 Personen (Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt) bis einschließlich 18 Jahren zuzüglich zwei Ausbildungs-/Aufsichtspersonen 5 Meter Mindestabstand zwischen gleichzeitig aktiven Gruppen Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unzulässig
kontaktloser Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		maximal 25 Personen, Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt 5 Meter Mindestabstand zwischen gleichzeitig aktiven Gruppen Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Umkleiden unzulässig
Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang	auch in geschlossenen Sportanlagen	X		ohne sport- und trainingsbezogene Übungen
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer/berufsbezogener Prüfungen, Übungs-/Leistungsnachweise, sportpraktische Übungen bei Studiengängen		X		in geschlossenen Räumen regelmäßige Teilnahme an Schultestungen bzw. für Geimpfte, Getestete, Genesene
Rehabilitationssport		X		ausschließlich bei ärztlich Verordnung und unter ärztlicher Betreuung und Überwachung; Mindestabstände sind einzuhalten, in geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Getestete, Genesene
Wettkampf- und Trainingsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport und von Berufssportlern, • bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zur Deutschen Meisterschaft • Bundes-/Landeskader an den NRW-Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19-U15) 	X		nur nach Vorlage geeigneter Infektionsschutzkonzepte

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Zuschauer*innen zu Sportanlagen im Freien		X		<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100 Geimpfte, Getestete, Genesene bei Einhaltung des Mindestabstandes und einfacher Rückverfolgbarkeit • bis zu 500 Geimpfte, Getestete, Genesene bei Einhaltung des Mindestabstandes auf fest zugewiesenen Sitzplätzen im Schachbrettmuster oder Stehplätzen
Freizeit- und Vergnügungsstätten § 15 CoronaSchVO				
Schwimm- und Spaßbäder		X		nur für Anfängerschwimmbildung/Kleinkinderschwimmkurse (in Hallenbädern max. 10, in Freibädern max. 25 Kinder) sowie im Rahmen zulässiger Sportausübung der Schulen, Vereine und des Berufssports (s. § 14) für Geimpfte, Getestete, Genesene; Nutzung von Liegewiesen und Wellnessanlagen unzulässig; Gästezahl muss mit Blick auf die Mindestabstände begrenzt werden
Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen			X	
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	X		
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Zoo, Westfalenpark	X		mit vorheriger Terminbuchung und einfacher Rückverfolgbarkeit; in geschlossenen Räumen medizinische Maske, 1 Person pro 20 qm
Freizeitparks, Indoor-Spielflächen und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten			X	
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks im Freien		X		für Geimpfte, Getestete, Genesene unter Beachtung der Mindestabstände
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	auch Seilbahnen, Segway-Touren	X		nur außerhalb geschlossener Räumlichkeiten für Geimpfte, Getestete, Genesene; gastronomische Angebote nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit
Wettbüros, Wettannahmestellen		X		nur Entgegennahme von Spielscheinen, Wetten etc, max 1 Kund*in pro 10 qm, kein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung zulässig, medizinische Maske ist Pflicht
Spielhallen, Spielbanken			X	
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen			X	
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen			X	
Spielplätze im Freien		X		Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien; MNB (Alltagsmaske) ist verpflichtend außer für Kinder unter 6 Jahren.
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X		Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Handel, Messen und Märkte § 16 CoronaSchVO				
"Privilegierte" Handelseinrichtungen: Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Gütern des täglichen Lebens erforderlich sind	Lebensmittelmärkte, Bäckereien, Fleischereien/Metzgereien, Getränkemärkte einschl. Wein- und Spirituosenhandel, Hofläden, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen, Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte, Blumenläden und weitere Einzelhandelsgeschäfte, für den Verkauf von Schnittblumen, Pflanzen und Saatgut nebst erforderlichem Zubehör	X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung sowie im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang; medizinische Masken in geschlossenen Räumen verpflichtend. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter . Das Angebot solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, darf nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden. Gastronomische Angebote im Innenbereich unzulässig, imAußenbereich nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit.
alle übrigen Einzelhandelsgeschäfte und Reisebüros		X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht, gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung sowie im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang; medizinische Masken in geschlossenen Räumen verpflichtend. Max. ein*e Kund*in pro 20 qm Verkaufsfläche . Gastronomische Angebote im Innenbereich unzulässig, imAußenbereich nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit.
Großhandel		X		Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; der Verkauf von Lebensmitteln ist auch an Endkunden erlaubt, Vorgaben wie oben
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf privilegierten Waren		X		Öffnung insgesamt unter den og. Voraussetzungen für privilegierte Handelseinrichtungen zulässig: vorbehaltlich einer weiteren Prüfung; Nachweis kann z.B. durch Belege über Umsätze der jeweiligen Warengruppen erbracht werden; es gelten die Regelungen der privilegierten Handelseinrichtungen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf nicht privilegierten Waren		X		Verkauf kann entweder auf auf privilegierte Waren beschränkt werden, dann 1 Kund*in auf 10 qm, ab 800 qm 1 Kund*in auf 20 qm; andernfalls 1 Kund*in auf 20 qm
Wochenmärkte		X		der Zugang ist entsprechend der Besucher*innenzahl so zu begrenzen, dass Mindestabstände sicher eingehalten werden können; Alltagsmaske verpflichtend; Gastronomische Angebote nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit.
Abgabe v. Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (sog. Tafeln)		X		
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		X		Für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle gilt eine Personenbegrenzung pro qm abhängig von der Betriebsart (s.o.). Die für die Gesamtanlage verantwortliche Person muss sicherstellen, dass nicht mehr Kunden*innen Zutritt zur Gesamtanlage erhalten, als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen erlaubt ist (zuzüglich 1 Person je 20 qm Allgmeinfläche). Keine Ausweitung der Personenzahl durch Anrechnung von Geimpften und Genesenen. Warteschlangenmanagement erforderlich.
Messen und Ausstellungen nach §§ 64 und 65 Gewerbeordnung		X		in geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Getestete, Genesene; besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt vorzulegen, bei mehr als 500 gleichzeitig Teilnehmenden außerdem Genehmigung des Ordnungsamtes erforderlich (in beiden Fällen mind. 8 Tage Vorlauf) erforderlich; Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher*innen darf 1 Person auf 7 qm der zugänglichen Fläche nicht übersteigen; Gastronomische Angebote im Innenbereich unzulässig, im Außenbereich nur an zugewiesenen Plätzen bei einfacher Rückverfolgbarkeit.
Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte		X	
Handwerk, Dienstleistungen, Heilberufe § 17 CoronaSchVO				
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen	X		Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, einfache Rückverfolgbarkeit. Für Kund*innen und Personal medizinische Maske verpflichtend. Behandlung von Kund*innen, die nicht/nicht dauerhaft Maske tragen, nur für Getestete, Geimpfte, Genesene (gilt für Kund*innen und Personal), in diesen Fällen für Personal mind. FFP2-Maske. Zwischen Kund*innen müssen die Mindestabstände eingehalten werden.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Alle anderen Handwerks-und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Sonnenstudios... einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs	X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; medizinische Maske verpflichtend. Max. 1 Kund*in pro 10 Quadratmeter, ab 800 qm Verkaufsfläche 1 Kund*in pro 20 qm, Bei Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren gilt: 1 Kund*in pro 20 qm Personenbegrenzung darf auch durch Geimpfte oder Genesene nicht überschritten werden.
Dienstleistungen im Gesundheitswesen	Handwerkliche Leistungen, Physio-, Ergotherapie, Podologie, Medizinische Fußpflege, Logopädie, Hebammen, Hörgeräteakustik, orthopädische Schuhmacherei	X		Sofern medizinisch notwendig oder im Rahmen der Frühförderung ohne Negativtestung zulässig, auch wenn nicht dauerhaft eine Maske getragen wird. Ansonsten medizinische Maske verpflichtend.
Veranstaltungen und Versammlungen § 18 CoronaSchVO				
Große Festveranstaltungen	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen		X	werden bei nachhaltiger 7-Tages-Inzidenz unter 35 ggfs. ab 01.09.2021 mit entsprechenden Hygienekonzepten und Teilnehmer*innenbegrenzung wieder zulässig
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X		Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden. In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, besondere Rückverfolgbarkeit, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Gemeinsames Singen ist nur im Freien und mit Alltagsmaske zulässig. Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.
Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen	Aufstellungs- /Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Blut- und Knochenmarkspendeterminen, Veranstaltungen zu Gedenktagen	X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung		X		Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, in geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske (auch am Sitzplatz). Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen	X		<p>a) mit bis zu 20 Personen, wenn keine Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können</p> <p>b) mit mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Anzeige beim Ordnungsamt</p> <p>Bei >100 TN ist zwingend ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich (8 Tage Vorlauf). Gemeinsames Singen ist unzulässig.</p> <p>Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln. Geimpfte und Genesene dürfen bei der Berechnung der höchstzulässigen Personenzahl unberücksichtigt bleiben und unterliegen keinen Kontaktbeschränkungen.</p> <p>In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Alltagsmaske verpflichtend</p> <p>Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X		<p>Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.</p> <p>In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske</p> <p>Gemeinsames Singen ist nur im Freien und mit Alltagsmaske zulässig.</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern		X		<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Gemeinsames Singen ist nur im Freien und mit Alltagsmaske zulässig.</p> <p>Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Keine gastronomischen Angebote (Beerdigungskaffee) in geschlossenen Räumen, Geimpfte und Genesene dürfen zusätzlich teilnehmen.</p>
Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen		X		<p>Nur für Bewohner*innen und Beschäftigte, direkte Angehörige und Programmgestaltende; in geschlossenen Räumen medizinische Maske, ab 25 Personen unter freiem Himmel Alltagsmaske verpflichtend. Gemeinsames Singen ist nur im Freien und mit Alltagsmaske zulässig. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Veranstaltungen zur Jagdsausübung		X		nach Feststellung der Notwendigkeit durch die untere Jagdbehörde
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern		X	
sonstige Veranstaltungen			X	

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Gastronomie				
§ 19 CoronaSchVO				
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden in Innenräumen	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Einrichtungen		X	Zulässig ist die Auslieferung von Speisen und Getränken. Der Außerhausverkauf von Speisen/Getränken zum Mitnehmen ist unter Beachtung der Mindestabstände, Hygieneanforderungen und Kunden-Quadratmeterbeschränkungen (1 Kund*in pro 10 qm) Räume und erforderliche Verpflegung dürfen bei einfacher Rückverfolgbarkeit für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (siehe § 18)
Außergastronomie		X		Zulässig nur für Geimpfte, Genesene sowie Getestete (gilt für Gäste und Bedienungen); Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches ist sicherzustellen. Mindestabstände sind sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen zu wahren, sofern nicht eine bauliche Abtrennung vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren verhindert. Für das Personal ist medizinische Maske verpflichtend.
Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen einschließlich ihrer Innenbereiche		X		Zur Versorgung der Beschäftigten bzw. Nutzer*innen der Bildungseinrichtung zulässig, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrecht erhalten werden können. Einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
Verpflegung im Rahmen zulässiger Veranstaltungen (s. § 18 CoronaSchVO)	auch in Innenräumen	X		Zulässig nur für Geimpfte, Genesene sowie Getestete (gilt für Gäste und Bedienungen); Zuweisung eines Sitzplatzes oder eines Stehplatzes an Theken oder Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches ist sicherzustellen. Mindestabstände sind sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen zu wahren, sofern nicht eine bauliche Abtrennung vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren verhindert. Für das Personal ist medizinische Maske verpflichtend.
Beherbergung, Tourismus				
§ 20 CoronaSchVO				
Nutzung dauerhaft angemieteter/abgestellter oder im Eigentum befindlicher Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile etc		X		Ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzstandards bei Gemeinschaftseinrichtungen und gastronomischer Versorgung beachten.
Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen		X		einschließlich der vollständigen gastronomischen Versorgung der Gäste unter Sicherstellung der besonderen (sitzplatzscharfen) Rückverfolgbarkeit
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken mit Selbstversorgung	Ferienwohnunen, Wohnwagen und Wohnmobile auf Campingplätzen	X		Für Geimpfte, Genesene, Getestete und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (auch im Hinblick auf die genutzten Zimmer oder Stellplätze), Einhaltung der Mindestabstände, bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage Testpflicht

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Sonst. Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Berherbergungsbetriebe	X		Für Geimpfte, Genesene, Getestete. Gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus nur an zugewiesenen Sitzplätzen oder Stehplätzen an Theken/Stehtischen; einfache Rückverfolgbarkeit unter Berücksichtigung des genutzten Tisches ist sicherzustellen. Nutzung von Schwimmbädern und Saunen nur unter den Voraussetzungen des § 15; bei gemeinsamer Nutzung von Unterkünften durch Personen und Gruppen, die eigentlich die Mindestabstände nicht unterschreiten dürfen, Testpflicht alle drei Tage
Gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrer*innen bei Übernachtung auf Rastanlagen/Autohöfen		X		
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken		X		für Getestete, Geimpfte, Genesene; noch nicht immunisierte Oersonen müssen von anderen, nicht zu ihrem Hausstand gehörenden Personen mindestens durch einen freien Sitzplatz und eine freie Sitzreihe getrennt sein; Gesamtbelegung 60% der regulären Kapazität (Ausnahme: ausschließlich Geimpfte und Genesene oder FFP2-Maske während der gesamten Fahrt)
Andere touristische Angebote	Stadtführungen im Freien	X		Max. 10 Personen bei einfacher Rückverfolgbarkeit; sofern die dauerhafte Einhaltung der Mindestabstände nicht gewährleistet ist Testpflicht (außer Geimpfte und Genesene); Angebote in geschlossenen Räumen (z. B. Museen) siehe § 13)
Sonstiges				
Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske				Nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 21.05.2021 gilt neben den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen: > Innerhalb des Wallrings der Dortmunder Innenstadt in den Fußgängerzonen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarkts von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Wegeflächen der folgenden Grün- und Erholungsanlagen: - PHOENIXSEE, Westpark, Freudenbaum- und Rombergpark, Hoeschpark, Revierpark Wischlingen Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 28.05.2021
Umzüge				Bei privaten Umzügen mit bis zu 10 getesteten Personen entfallen die Kontaktbeschränkungen, Geimpfte und Genesene können zusätzlich teilnehmen Für gewerbliche Umzüge: s. kontaktlose Dienstleistung
Gottesdienste: § 1 CoronaSchVO		x		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind. Sicherstellung Einhaltung Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl, ggfs. Anmeldeerfordernis, Durchsetzung Pflicht medizinische Maske am Sitzplatz, Erfassung Kontaktdaten, Verzicht auf Gemeindegesang in Innenräumen. Medizinische Maske in Innenräumen (auch am Sitzplatz), im Freien Alltagsmaske verpflichtend. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung bzw. den Verfügungen der zuständigen Behörden und müssen Zusammenkünfte mit mehr als 10 TN spätestens zwei Werktage im Voraus bei der Ordnungsbehörde anzeigen, sofern die Veranstaltungen nicht ohnehin für den öffentlichen Raum ausdrücklich zulässig sind.
TN	Teilnehmende			
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung			